



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 188/18

vom

24. Oktober 2018

in der Betreuungssache

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

FamFG §§ 15 Abs. 2, 41 Abs. 1 Satz 2, 63 Abs. 3

In einer Betreuungssache wird die Beschwerdefrist für einen Betroffenen, der die Aufhebung einer bestehenden Betreuung begehrt, nur dann in Lauf gesetzt, wenn der Beschluss, mit dem die Aufhebung der Betreuung abgelehnt wird, wirksam an den Betroffenen selbst förmlich zugestellt wurde (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 10. Juli 2013 - XII ZB 411/12 - FamRZ 2013, 1566).

BGH, Beschluss vom 24. Oktober 2018 - XII ZB 188/18 - LG Deggendorf
AG Deggendorf

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Oktober 2018 durch den Vorsitzenden Richter Dose, die Richter Schilling, Dr. Günter und Dr. Botur und die Richterin Dr. Krüger

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Betroffenen wird der Beschluss der 1. Zivilkammer des Landgerichts Deggendorf vom 21. März 2018 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Landgericht zurückverwiesen.

Beschwerdewert: 5.000 €

Gründe:

I.

- 1 Für die Betroffene wurde mit Beschluss vom 22. September 2016 eine umfassende Betreuung eingerichtet. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 hat die Betroffene die "Kündigung" der Betreuung erklärt.
- 2 Das Amtsgericht hat dieses Schreiben als Antrag auf Aufhebung der Betreuung gewertet und ihn mit Beschluss vom 9. Januar 2018 zurückgewiesen, der der Betroffenen noch am selben Tag formlos bekanntgegeben worden ist.

3 Mit einem am 16. März 2018 beim Amtsgericht eingegangenen Schreiben
vom 4. März 2018 hat die Betroffene selbst und durch die von ihr bevollmächtigten
Eltern Beschwerde gegen den amtsgerichtlichen Beschluss eingelegt.

4 Das Landgericht hat die Beschwerde der Betroffenen verworfen. Hiergegen
richtet sich ihre Rechtsbeschwerde.

II.

5 Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des ange-
fochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Beschwer-
degericht. Das Landgericht hat die Beschwerde der Betroffenen zu Unrecht wegen
Nichteinhaltung der Beschwerdeeinlegungsfrist (§ 63 Abs. 1 FamFG) verworfen.

6 1. Das Landgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

7 Die Beschwerde sei zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der Monatsfrist
des § 63 Abs. 1 FamFG eingelegt worden sei. Der amtsgerichtliche Beschluss
gelte gegenüber der Betroffenen gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 FamFG
drei Tage nach der am 9. Januar 2018 erfolgten Aufgabe zur Post als bekanntge-
geben. Deshalb sei die am 16. März 2018 eingegangene Beschwerde verfristet.
Ob die gesonderte Bekanntgabe der Entscheidung an die Eltern für diese eine
eigenständige Beschwerdefrist in Gang gesetzt habe, könne dahinstehen. Die El-
tern seien selbst nicht nach § 303 Abs. 2 Nr. 1 FamFG beschwerdebefugt, weil sie
im ersten Rechtszug nicht beteiligt worden seien.

8 2. Dies hält rechtlicher Überprüfung nicht stand.

9 a) Nach § 63 Abs. 1 FamFG ist die Beschwerde innerhalb einer Frist von
einem Monat einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des

Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 Abs. 3 Satz 1 FamFG). Die Bekanntgabe kann durch Zustellung nach den §§ 166 bis 195 ZPO oder dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift des Adressaten zur Post gegeben wird (§ 15 Abs. 2 Satz 1 FamFG). Welche der beiden Möglichkeiten der Bekanntgabe das Gericht wählt, liegt grundsätzlich in dessen pflichtgemäßem Ermessen.

10 Eine Wahlmöglichkeit besteht allerdings nicht, wenn spezielle gesetzliche Regelungen eine bestimmte Form vorschreiben. So ist nach § 41 Abs. 1 Satz 2 FamFG ein anfechtbarer Beschluss demjenigen zuzustellen, dessen erklärtem Willen er nicht entspricht. Deshalb wird in einer Betreuungssache die Beschwerdefrist für einen Betroffenen, der mit der Einrichtung der Betreuung nicht einverstanden ist, nur dann in Lauf gesetzt, wenn der Beschluss über die Betreuerbestellung wirksam an ihn selbst zugestellt wurde (Senatsbeschluss vom 10. Juli 2013 - XII ZB 411/12 - FamRZ 2013, 1566 Rn. 8 mwN).

11 b) Danach hätte im vorliegenden Fall der amtsgerichtliche Beschluss der Betroffenen förmlich zugestellt werden müssen, weil er mit der Beschwerde nach § 58 FamFG anfechtbar war und dem erklärten Willen der Betroffenen, die die Aufhebung der Betreuung erreichen wollte, widersprach. Das Unterbleiben einer gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 FamFG erforderlichen Zustellung führt zur Unwirksamkeit der Bekanntgabe, weshalb die Beschwerdefrist im vorliegenden Fall nicht nach § 63 Abs. 3 Satz 1 FamFG zu laufen begonnen hat (vgl. Senatsbeschluss vom 13. Mai 2015 - XII ZB 491/14 - FamRZ 2015, 1374 Rn. 7 mwN).

12 3. Gemäß § 74 Abs. 5 und 6 Satz 2 FamFG ist der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen.

Dose

Schilling

Günter

Botur

Krüger

Vorinstanzen:

AG Deggendorf, Entscheidung vom 09.01.2018 - XVII 402/17 -

LG Deggendorf, Entscheidung vom 21.03.2018 - 13 T 38/18 -